

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung - Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Ihr Zeichen:  
RE/VD.L102-10031-3-2020

Unsere Zahl:  
II-62 Mag.Li/GI

Bearbeiter:  
Mag. Christoph Lidy

Eisenstadt,  
03.11.2020

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017  
geändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt zu den darin vorgesehenen Änderungen binnen offener Frist wie folgt Stellung:

ad § 30 Abs. 11

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*4. In § 30 Abs. 11 wird angefügt:*

*„Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einschau in die Einnahmen und Ausgaben des Jagdausschusses halten, die Gebarung überprüfen und sich dazu bezughabende Unterlagen vorlegen lassen.“*

Aus Sicht der Burgenländischen Landwirtschaftskammer soll der Abs. 11 komplett gestrichen werden, da es sich bei den Einnahmen des Jagdausschusses um kein Landesgeld handelt, sondern um das Geld der Grundeigentümer aus der Verpachtung des Jagdrecht auf Ihren Flächen.

Im geltenden Jagdgesetz ist ohnehin bereits geregelt, dass die Verwendung des Jagdpachtbetrages 4 Wochen nach Erlag öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden muss und es daher einer weiteren Gebarungskontrolle seitens der Bezirksverwaltungsbehörde nicht bedarf.

Weiters regt die Burgenländische Landwirtschaftskammer die Novellierung des § 50 Burgenländisches Jagdgesetz Abs. 4 und Abs. 6 wie folgt an:

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Jagdgebiete wäre es sinnvoller, die derzeitige Frist von 4 Wochen mit einem fixen Termin Ende Feber eines jeden Jahres festzusetzen.

ad § 88 Abs. 1

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*(1) In der Zeit von 1. April bis 30. September besteht ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild. In der Zeit von 1. Oktober bis 31. März darf für Wildwiederkäuer blattrreiches Heu bzw. Grummet, Grassilage, Maissilage sowie Krafftuttrationen in Verbindung mit Heu in dafür geeigneten Fütterungseinrichtungen vorgelegt werden.*

Da die Wildschäden in allen Kulturen auf einen zu hohen Wildstand hinweisen, ist eine Wiederaufnahme der Fütterung von Schalenwild aus Sicht der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nicht sinnvoll und notwendig. Die geltende Regelung der Fütterung nur in Verbindung mit einer Notzeit soll beibehalten werden.

ad § 88 Abs. 8

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*(8) Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung von Wildschäden dürfen in der Zeit von 1. Mai bis 30. September ausschließlich im Wald angelegt werden, wobei*

- 1. im Umkreis von 200 m kein Hochstand errichtet sein darf,*
- 2. nur eine geringe Menge von Futter von maximal einem Kilogramm pro Tag vorgelegt werden darf,*
- 3. die Ablenkungsfütterung nicht unmittelbar neben Straßen, Wegen oder Waldschneisen angelegt werden darf und*
- 4. die Ablenkungsfütterung als solche der Bezirksverwaltungsbehörde vor Errichtung lagegenau zu benennen ist.*

Bei den zulässigen Zeiten für Ablenkfütterung zur Vermeidung von Wildschäden sollte der bisherige Zeitraum von 1.3. – 1.11. beibehalten werden. Eine Verkürzung des Zeitraumes auf 1.5. – 30.9. erhöht den Druck auf im Frühjahr angelegte Ackerkulturen.

Weiters sollte dem § 88 Abs. 8 folgender Inhalt hinzugefügt werden:

In Jagdgebieten mit einer Waldausstattung unter 10 % der Jagdgebietsfläche, soll bei Hackkulturen (mit Einzelkornsämaschine ausgesät) eine Ablenkfütterung an den Feldrändern bis zu max. 3m entfernt zulässig sein, wobei pro Feldstück und Tag bis zu max. 3 kg Mais flächig zu verteilen ist. Diese Ausnahme soll nur im Zeitraum 1. April bis längstens 15. Mai zulässig und von der Meldepflicht an die Bezirkshauptmannschaft ausgenommen sein.

ad § 105 Abs. 2

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*26. In § 105 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „des Wildschadens zu leisten“ der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wobei Wildschäden unter 10 % (gemessen am Gesamtwert der Kultur) der Fläche des betroffenen Schlages nicht ersetzt werden“ eingefügt.*

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer spricht sich grundsätzlich gegen die Regelung aus, dass Freischäden – unabhängig von der Höhe - von den Landwirten zu tragen sind. Da dies gegen die allgemeinen Grundsätze des Schadenersatzes verstößt, nach dem der gesamte Schaden zu tragen ist.

In weiterer Folge lehnt somit die Burgenländische Landwirtschaftskammer die vorgeschlagene Neuregelung der Tragung eines Schadens von 10 %, gemessen am Gesamtwert der Kultur, ebenfalls kategorisch ab. Die alleinige Tragung dieses Teils des Schadens durch die Landwirte würde eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung bedeuten.

Weiters würde diese Berechnungsmethode einen weit erhöhten bürokratischen Aufwand bei der Berechnung und Bewertung der Wildschadenshöhe in allen Kulturen, sowohl auf landwirtschaftlichen wie auch bewaldeten Flächen bedeuten.

Auf bewaldeten Grundstücken steht der Gesamtwert der Kultur in keiner Relation zum Wert der geschädigten Verjüngung unter dem Schirm des Altholzes.

Eine Anlehnung an einen Selbstbehalt wie bei Versicherungen üblich, ist im Falle einer Wildschadensabgeltung nicht zulässig, da es für Wildschäden keine Versicherungsmöglichkeit gibt.

Eine Folge dieser vorgeschlagenen Regelung zur Abgeltung der Wildschäden, ist eine vermehrte Einzäunung zum Schutz der Kulturen, sowohl im landwirtschaftlichen Bereich wie auch im Forst. Dies würde zu einer massiven Verschärfung der Wildschadenssituation außerhalb der eingezäunten Flächen führen.

Die allgemeinen Regelungen des Schadenersatzrechtes, dass für den Schaden aufzukommen ist, würde durch diese Regelung ausgehöhlt werden. Wie bereits oben erwähnt, ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer grundsätzlich gegen die Tragung eines Teiles des Schadens, wenn aber dennoch ein Teil des Schadens zu tragen ist, kann sich dieser nur am erlittenen Schaden und nicht am fiktiven Kulturwert errechnen.

ad § 166 Abs. 3

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*53. § 166 Abs. 3 lautet:*

*(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt bei verpachteten Jagdgebieten 30% des Jagdwertes (§ 167) des laufenden Jagdjahres. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit Hauptwohnsitz im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begonnenem Hektar Jagdfläche mehr als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 20%. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit Hauptwohnsitz im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begonnenem Hektar Jagdfläche weniger als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 10%. Bei der Feststellung des Hauptwohnsitzes ist auf die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten abzustellen. Werden jedoch mehr Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche (§ 66 Abs. 3) ausgegeben, als es Jagdausübungsberechtigte in diesem Jagdgebiet gibt, sind auch diese in die Berechnung einzubeziehen. Die Voraussetzungen für den niedrigeren Berechnungssatz sind von der Abgabenschuldnerin oder dem Abgabenschuldner nachzuweisen.“*

Eine bis zu 15-fache Erhöhung der bisherigen Jagdabgabe stellt einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in das Eigentumsfreiheitsrecht dar und wird deshalb abgelehnt.

Die Vergünstigung (10 bzw. 20 %) für ortsansässige Jäger wird damit begründet, dass diese zur Wildschadensprävention, bei Seuchenbekämpfung oder bei Unfällen von Wildtieren, schnell herangezogen werden können. Eine Regelung bezüglich rascher Erreichbarkeit ist aktuell schon im § 34, Abs.4, vorhanden (Vertretungsregel).

Weiteres ist zu befürchten, dass der Jagdpacht dadurch deutlich sinken wird und daher weniger Geld für Jagdausschüsse, Urbarialgemeinden und/oder Gemeinden zur Verfügung

steht (Erneuerung bzw. Neubau von Güterwegen, Radwegen, Wiederaufforstungsprojekte, ...).

Die unterschiedliche Behandlung bei der Höhe der Jagdabgabe zwischen ortsansässigen und nicht ortsansässigen Jägern stellt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes dar, da die Unterscheidung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Weiters ist die Herabsetzung der Jagdabgabe auf 10% bei Jagdflächen bei welchen der Pachtpreis je begonnenem Hektar weniger als 25 Euro pro Jahr beträgt, weder fachlich noch wirtschaftlich zu rechtfertigen und entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung im Sinn des Gleichheitsgrundsatzes und stellt eine völlig willkürlich gewählte Grenze dar.

Eine Mehrbelastung durch die enorm steigenden Jagdabgabekosten würde jedenfalls zu einer zusätzlichen Belastung des Verhältnisses zwischen Grundbesitzern und Jägern führen.

ad § 167 Abs. 1

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*54. § 167 Abs.1 lautet:*

*(1) Bei verpachteten Jagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd eine Wildschadenspauschale ausbedungen, so ist der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel der Jagdpachtsumme übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen. Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des Hegeringes ermittelten durchschnittlichen Jagdpachtbetrages pro Hektar, für verpachtete Genossenschaftsjagdgebiete mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd.“*

Für die Berechnung von nicht verpachteten Jagden wäre es aus Sicht der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zielführender, die Summe aller monetären Einnahmen aus den Jagderlaubnisscheinen und anderen Jagdeinnahmen, die durch Ausübung des Jagdrechts entstehen, heranzuziehen. Der durchschnittliche Jagdpachtbetrag für verpachtete Genossenschaftsjagdgebiete im Hegering stellt nicht die realen Verhältnisse dar.

ad § 169 Abs. 1

Hier lautet die Formulierung im Entwurf:

*55. § 169 lautet:*

*„(1) Von den jährlichen Erträgen der Jagdabgabe sind 10% vom Burgenländischen Landesjagdverband*

- 1. zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes;*
- 2. für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes;*
- 3. zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung);*
- 4. für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger;*
- 5. für Maßnahmen zur Vermarktung von Wildbret*  
*zu verwenden.*

In der Novelle ist vorgesehen, dass das Land Burgenland 90 % der jährlichen Erträge aus der Jagdabgabe erhalten soll. Im aktuellen Jagdgesetz ist im §50 Abs 2 die zweckgebundene Verwendung von 10% des Jagdpachtbetrages für wildschadensminimierende und lebensraumverbessernde Maßnahmen geregelt, wogegen sich die Burgenländische Landwirtschaftskammer neuerlich ausspricht. Stattdessen sollen die 90% der jährlichen Erträge aus der Jagdabgabe, die das Land erhält, zweckgebunden für wildschadensminimierende und lebensraumverbessernde Maßnahmen verwendet werden.

Weiteres regt die Burgenländische Landwirtschaft an, die Befugnis zur Eigenjagd auf eine zusammenhängende Jagdfläche von mindestens 115 ha zu reduzieren. Neben den besseren Wildmanagementmöglichkeiten auf kleineren Flächen werden dadurch die Jagden auch leistbarer und bleiben nicht nur den besser Situierten vorbehalten.

Damit in Zukunft Wildschäden und mögliche Tierseuchen wie ASP zielgerichtet minimiert bzw. eingedämmt werden können, spricht sich die Burgenländische Landwirtschaftskammer für die Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen aus, die in das Bgld. Jagdgesetz als eine Kann-Bestimmung (bewilligungsfähig) aufgenommen werden soll.

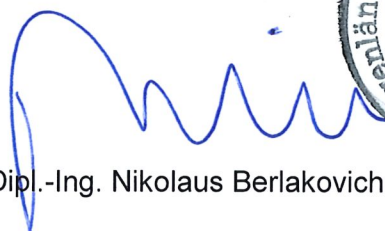
Generell ersucht die Burgenländische Landwirtschaftskammer, dass sämtliche Regelungen der geplanten Novelle erst mit Beginn der neuen Jagdperiode am 01.02.2023 in Kraft treten sollen.

Abschließend möchte die Burgenländische Landwirtschaftskammer darauf hinweisen, dass alle Änderungen über Funktionäre des Burgenländischen Landesjagdverbandes und Behördenangelegenheiten eine weitere Verbürokratisierung und zusätzliche Kosten für Behördenverfahren zur Folge haben.

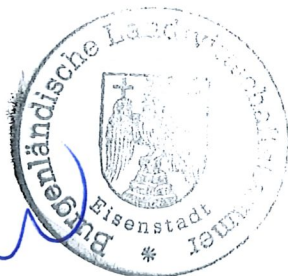
Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

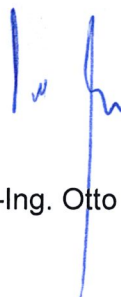
Der Präsident:



Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich



Der Kammerdirektor:



Prof. Dipl.-Ing. Otto Prieler